

schen Herrschers nicht, aber die gut unterrichtete Lausanner Bischofschronik enthält den Satz: *Heinricus Lausannensis episcopus* (985—1019) . . . *et comitatum Waldensem acquisivit a domino imperatore Heinrico*¹⁾. Nachdem wir wissen, daß Otto III. bereits sich um die Angelegenheiten des Bistums Lausanne gekümmert hatte, werden wir diese eindeutige Nachricht aus Lausanne nicht für ein Versehen des Chronisten halten, sondern für einen weiteren Beweis der weitausschauenden Politik Heinrichs II. in Burgund. Die Übertragung der Grafschaftsrechte erfolgte durch Rudolf III., der im gleichen Jahr seiner Gemahlin Irmingard ein reiches Wittum aussetzte²⁾, demnach durchaus mit Zustimmung Heinrichs II. Die Verteilung der politischen Rechte im Kerngebiet der burgundischen Königsmacht konnte Heinrich II. als dem mutmaßlichen Erben durchaus nicht gleichgültig sein. Die Verleihung an die Bischöfe von Lausanne lag ganz im Sinne der auch im Reich befolgten Politik Heinrichs. Die Reichskirche sollte nach seinem Plan die stärkste Stütze der Königsmacht sein und die Hauptbürde der Reichslasten tragen. Der Übergang der Grafenrechte in der Waadt an das Bistum Lausanne beseitigte für Heinrich II. ein künftiges Gefahrenmoment gerade im wichtigsten Gebiet des burgundischen Königtums.

Die Frage nach der Bedeutung und dem Inhalt der Schenkung vom Jahre 1011 hat die Aufmerksamkeit der Historiker öfter schon auf sich gezogen³⁾. Da sie für die Beurteilung der Stellung des Bistums Lausanne in der Waadt und damit auch der späteren Reichspolitik von Bedeutung ist, sei hier kurz darauf eingegangen. Chapuis hat die Übertragung des *comitatus Waldensis* jüerst „im wesentlichen als eine Landschenkung“ angesehen⁴⁾. Wenn auch

1) MG. SS. 24, 797. — Im Jahre 1010 restituierte Rudolf dem Bistum Lausanne auch die *villa Yvonant* am Neuenburger See; Hidber, 1 S. 299 Nr. 1231.

2) Hidber, 1 S. 300 Nr. 1235. Unter dem an Irmingard gegebenen Königsgut befinden sich auch *regale castellum Font* (Kt. Freiburg) und Neuenburg, *regalissima sedes cum servis et ancillis*.

3) Chapuis S. 125—137 mit Angabe der früheren Literatur.

4) Chapuis S. 133 formuliert seine Ansicht in folgendem Satz: En résumé, la donation de 1011, replacée dans les circonstances du moment et du lieu, apparaît essentiellement comme une donation de terres. — Vgl. a. M. Reymond, L'évêque de Lausanne, comte de Vaud (Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 5, 1911) S. 1—20, 105—121; Hüffer, Territorialmacht S. 265—283.